

VP Bank AG · Gültig ab 1. Januar 2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit «Bank» ist nachfolgend die VP Bank AG gemeint. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text ausschliesslich die männliche Form verwendet.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Formular zur Eröffnung einer neuen Geschäftsbeziehung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Durch die nachstehenden Bestimmungen wird die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank insofern geregelt, als keine gesonderten Vereinbarungen mit der Bank bestehen oder einschlägige Usancen am jeweiligen Standort vorgehen.

1. Vertragsparteien/Vertragsdauer

Parteien der Geschäftsbeziehung sind der Kunde und die Bank. Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank werden in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen und erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. An einer Geschäftsbeziehung mit der Bank können auch mehrere Kunden beteiligt sein. Für Ansprüche der Bank aus solchen Geschäftsbeziehungen haften diese solidarisch.

2. Sprachen

Im Verkehr mit dem Kunden kommuniziert die Bank grundsätzlich auf Deutsch und bietet dem Kunden Kundendokumente in deutscher Sprache an. Es liegt im Ermessen der Bank, dem Kunden die Kommunikation ganz oder teilweise in anderen Sprachen, insbesondere auf Englisch, anzubieten und entsprechende Kundendokumente zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutsch- und der fremdsprachigen Fassung gilt die deutschsprachige Fassung als verbindlich.

3. Dienstleistungsangebot

Die von der Bank angebotenen Dienstleistungen sind in den Broschüren oder auf der Website der Bank (www.vpbank.com) beschrieben. Die Bank behält sich vor, diese Dienstleistungen jederzeit anzupassen.

4. Verfügungsberechtigung

Nur die gegenüber der Bank schriftlich bekannt gegebene Regelung der Verfügungsberechtigung wird von ihr als verbindlich akzeptiert, und zwar bis zu einem bei der Bank eingegangenen schriftlichen Widerruf. Einträge im Handelsregister und andere Veröffentlichungen, die mit der vorgenannten Regelung nicht übereinstimmen, sind für die Bank unbeachtlich. Sind mehrere Personen für ein Konto verfügungsberechtigt, so gilt jede Person als einzeln verfügungsberechtigt und für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung und mit der Person auskunftsberechtigt, sofern nicht schriftlich eine andere Regelung mit der Bank vereinbart wird. Dem-

entsprechend gilt ein Versand an einen beliebigen Kontoinhaber auf Grundlage der von diesem Kontoinhaber hinterlegten Versandinstruktionen im Falle eines Gemeinschaftskontos auch gleichzeitig als Versand an alle anderen Kontoinhaber. Erteilt der Kunde Dritten Verfügungsberechtigungen, insbesondere hinsichtlich Vermögenswerten, sind grundsätzlich die Formulare der Bank zu benutzen. Die Bank kann im eigenen Ermessen auf dieses Erfordernis verzichten, ist aber nicht dazu verpflichtet.

5. Legitimationsprüfung

Die Bank verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Verfügungsberechtigung. Unter anderem kann sie hierzu Unterschriften des Kunden bzw. allfälliger Verfügungsberechtigter mit den ihr vorliegenden Unterschriftenmustern vergleichen. Zu diesem Zweck ist die Bank insbesondere berechtigt, sowohl beweiskräftige Dokumente als auch die Beglaubigung bzw. Überbeglaubigung von Unterschriften zu verlangen.

Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass unbefugte Dritte zu den ihm von der Bank zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmitteln oder Daten, die den Zugriff auf sein Konto ermöglichen, keinen Zugang erhalten. Er ist insbesondere nicht berechtigt, seine vertraulichen und persönlichen Passwörter und Codes (zum Beispiel fürs e-banking) Dritten mitzuteilen. Für Verfügungsberechtigte gelten dieselben Verpflichtungen.

6. Fehlende oder eingeschränkte Handlungsfähigkeit

Der Kunde stellt sicher, dass die fehlende oder eingeschränkte Handlungsfähigkeit seiner Person oder Verfügungsberechtigter der Bank unverzüglich mitgeteilt wird, sei es durch ihn selbst oder durch einen Dritten (zum Beispiel durch seinen Vertreter oder sein persönliches bzw. familiäres Umfeld). Die Bank kann je nach den Umständen des Einzelfalls nach eigenem Ermessen Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere in Form einer Kontosperre) treffen oder im Gegenteil die angeblich fehlende oder eingeschränkte Handlungsfähigkeit bis zu dem von der Bank als ausreichend erachteten Beweis nicht berücksichtigen. Ein solcher ausreichender Beweis kann insbesondere ein richterliches Urteil oder die Verfügung einer Behörde betreffend Entzug bzw. Beschränkung der Handlungsfähigkeit sein.

7. Ausführung von Aufträgen / Abklärungsvorbehalt

Aufträge werden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Vorbehältlich einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung ist die Bank nicht zur Ausführung von Aufträgen verpflichtet, welche der Bank telefonisch, per Fax, per E-Mail oder auf andere elektronische Art übermittelt werden. Der Kunde hat Aufträge, die an einen

bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Auftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht fristgerecht vom Kunden einholen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, oder sei es, weil der Kunde nicht erreichbar ist, so kann die Bank davon absehen, den Auftrag auszuführen. **Der Kunde trägt in jedem Fall das Risiko eines unklar formulierten, unvollständigen oder fehlerhaften Auftrags.**

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. benutzbare Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank nach eigenem Ermessen, allfällig unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des zeitlichen Eingangs, bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise ausgeführt werden.

Für die verzögerte oder unterbliebene Ausführung von Aufträgen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (zum Beispiel Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei oder Wirtschaftssanktionen) eine Risikoabwägung seitens der Bank erfordern, kann diese nicht haftbar gemacht werden.

Es liegt im Ermessen der Bank, Barabhebungen, Barsaldierungen und andere Transaktionen wie zum Beispiel physische Titellieferungen oder die physische Übergabe von Edelmetall, durch welche die Dokumentation des Verbleibs dieser Vermögenswerte («paper trail») unterbrochen werden kann, nicht auszuführen. Dem Kunden ist bekannt, dass gesetzliche Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Transfer der obgenannten Vermögenswerte (zum Beispiel Zolldeklarationsvorschriften) existieren. Er hält diese jederzeit ein.

Der Eingang ungewöhnlicher Zahlungen berechtigt die Bank, nach Abklärung der näheren Umstände im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Gutschrift auf das Kundenkonto oder eine Rücküberweisung vorgenommen wird. Im Übrigen behält sich die Bank das Recht vor, dem Kundenkonto ohne Zustimmung des Kunden einen gutgeschriebenen Betrag rückzubelasten, wenn eine Verbuchung unrechtmässig, insbesondere irrtümlich, fehlerhaft oder gesetzeswidrig erfolgt ist. Sie informiert den Kunden innert angemessener Frist über die Rückbelastung. Die Bearbeitung von Aufträgen betreffend Finanzinstrumente erfolgt gemäss den jeweils gültigen «Grundsätzen zur Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)».

8. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Fax, E-Mail und weiteren elektronischen sowie anderen Übermittlungsarten, Kurierdiensten oder Transportanstalten - nament-

lich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen - entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

9. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank berechtigt und teilweise auch verpflichtet ist, Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflicht besteht insbesondere dann, wenn die Bank vom Kunden Aufträge betreffend Finanzinstrumente annimmt, übermittelt und ausführt. Der Kunde hat das Recht, während des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums eine Kopie der ihn betreffenden Aufzeichnungen zu verlangen.

10. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse - oder in begründeten Fällen (zum Beispiel bei Unzustellbarkeit) an eine davon abweichende Adresse - verschickt bzw. zu seiner Verfügung gehalten werden. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der sich im Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versanddokumentationen (zum Beispiel Versandliste). Hat der Kunde einen von ihm abweichenden Korrespondenzadressaten oder eine von seiner Domiziladresse abweichende Korrespondenzadresse angegeben, gilt der Empfänger als Empfangsbevollmächtigter. Der Versand an diesen Empfangsbevollmächtigten gilt als Versand an den Kontoinhaber.

Banklagernd zu haltende Post gilt als an dem Datum zugestellt, das sie trägt. Bei banklagernd zu haltender Post nimmt die Bank allfällige Korrespondenz, welche von Dritten an die Bank adressiert wird, jedoch für den Kunden bestimmt ist, entgegen und kann diese, auch wenn die Korrespondenz von der Bank geöffnet worden ist, ausschliesslich im Bleibepostdossier ablegen. Die Bank wird diesbezüglich ausdrücklich von jeder weiteren Handlung entbunden. In begründeten Fällen ist die Bank ermächtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden Mitteilungen auch bei banklagernd zu haltender Post an seine Domiziladresse zuzustellen.

Der Kunde übernimmt alle Risiken sowie die Haftung für Schäden, die aus der Zurückhaltung seiner Korrespondenzen erwachsen können, und anerkennt die zurückgehaltene Post als ihm rechtsgültig zugestellt. Die banklagernde Korrespondenz wird von der Bank während dreier Jahre gesondert aufbewahrt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Mitarbeitenden der Bank sind überdies berechtigt, zur Vorbereitung eines Gesprächs mit dem Kunden Einsicht in sein Bleibepostdossier zu nehmen.

11. Einholung von Kundeninformationen / Mitteilungen des Kunden

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen in der von ihr verlangten Form und zeitgerecht zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht werden kann (zum Beispiel im Zusammenhang mit der Vermeidung nachrichtenloser Geschäftsbeziehungen, Qualified Intermediary (QI), Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), dem automatischen Informationsaustausch (AIA), MiFID-Vorgaben oder der Erfüllung von Sorgfaltspflichten).

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der beim Kunden eingeholten Angaben zu verlassen. Allfällige aus seinen Angaben resultierende Schäden (zum Beispiel aus einer falschen steuerlichen oder regulatorischen Einstufung seiner Geschäftsbeziehung) trägt der Kunde, sofern der Bank nicht bekannt ist oder bekannt sein muss, dass die Angaben veraltet, falsch oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank umgehend schriftlich zu benachrichtigen, falls sich seine der Bank gegenüber gemachten Angaben ändern.

12. Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde sorgt dafür, dass der Kontakt zur Bank nicht abbricht und dass seine Vermögenswerte nicht nachrichtenlos werden. Die Bank empfiehlt dem Kunden, eine oder mehrere bevollmächtigte Personen zu bezeichnen. Bricht der Kontakt zur Bank ab, gilt die Geschäftsbeziehung als nachrichtenlos, und die Bank versucht, die neue Adresse oder sonstige Kontaktdaten mit der gebotenen Sorgfalt und mit angemessenem Aufwand in Erfahrung zu bringen, um den Kunden zu kontaktieren. Die Bank ist insbesondere berechtigt, diesbezügliche Korrespondenz an seine Domiciladresse zu senden. Die Bank ist berechtigt, für Adressnachforschungen wie auch für die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlosen Vermögenswerten Mehraufwendungen zu verrechnen. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Schuldsaldo aufweisen, können ohne Weiteres gekündigt und saldiert werden.

13. Beanstandungen und Genehmigung

Will der Kunde Bestätigungen für ausgeführte Aufträge, Konto-, Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Bank beanstanden, muss dies sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert 30 Tagen nach Erhalt geschehen. Vorbehalten bleibt eine von der Bank im Einzelfall ausdrücklich mitgeteilte Frist. Nach Ablauf dieser Fristen gelten die Mitteilungen als genehmigt.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Konto- oder Depotauszugs schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass

offensichtliche Irrtümer seitens der Bank auch nach Ablauf der Reklamationsfrist ohne vorgängige Rücksprache mit dem Kunden korrigiert werden.

14. Konditionen und Kosten

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung belastet die Bank dem Kunden die vereinbarten oder üblichen Kommissionen, Gebühren, Spesen sowie Kredit- und Sollzinsen. Kontoguthaben werden nach den von der Bank festgelegten Sätzen verzinst. Die Bank ist insbesondere berechtigt, bei Vorliegen spezieller Marktverhältnisse auch bei Kontoguthaben einen Negativzins einzuführen. Im Fall von Negativzinsen gelten allfällige Rückzugslimiten nicht.

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit neue Gebühren, Zinsen und Kommissionen zu erheben sowie deren Sätze jederzeit anzupassen. Die Anpassung der Zins-, Kommissions- und Gebührensätze wird dem Kunden auf geeignete Weise, zum Beispiel durch Aufschaltung unter www.vpbank.com, mitgeteilt.

Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden die Kosten und Nebenkosten sowohl der Wertpapierdienstleistungen als auch Wertpapiernebenleistungen (Dienstleistungskosten) vorab (ex ante) offenzulegen. Sofern die Kosten der Bank nicht genau bekannt sind, werden diese auf der Basis von Schätzungen offengelegt. Bei Vermögensverwaltungsmandaten erfolgt die Offenlegung auf Dienstleistungsebene. Bei der Ausführung «execution only» oder als beratungsfreies Geschäft sowie bei Anlageberatungsmandaten legt die Bank die Kosten transaktionsbezogen offen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, insbesondere wenn der Kunde als professioneller Kunde klassiert ist, kann die Bank die Offenlegung in verallgemeinerter und standardisierter Form vornehmen. Der nichtprofessionelle Kunde kann anstelle einer transaktionsbezogenen Kostenoffenlegung ebenfalls einen verallgemeinerten und standardisierten Kostenausweis erhalten, sofern er bestimmte Voraussetzungen erfüllt und dies ausdrücklich wünscht.

Allfällige in- und ausländische (Quellen-)Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank durch Dritte, zum Beispiel Verwahr- und Depotstellen, in- und ausländische Behörden, oder von der Bank erhoben werden bzw. welche die Bank aufgrund von nationalem oder ausländischem bzw. supranationalem Recht (zum Beispiel EU-Recht), von Staatsverträgen oder von internationalen Abkommen bzw. vertraglichen Vereinbarungen einbehalten muss, gehen zulasten des Kunden und können seinem Konto ohne vorherige Mitteilung belastet werden.

Rechnungsabschluss sowie Gutschrift und Belastung der oben genannten Beträge erfolgen nach Wahl der Bank in der Regel monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Zusätzlich zu oder anstelle von periodischen Rechnungsabschlüssen können Tagesauszüge oder separate Buchungsanzeigen erstellt werden.

Für Auslagen sowie aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten (eigene und Drittkosten, zum Beispiel im Zusammenhang mit Compliance-Abklärungen, Betreibungs-, Insolvenz-, Amtshilfe-, Rechtshilfe-, Offenlegungs- und anderen Verfahren, Depotverwaltungsaufgaben sowie Recherchen (zum Beispiel bei Kontaktlosigkeit)) kann die Bank Mehraufwendungen verrechnen.

15. Fremdwährungen/Fremdwährungskonten

Guthaben der Kunden in fremder Währung werden im Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen, rechtlichen und anderen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Land der Währung oder der Anlage als Folge von gerichtlichen oder behördlichen Massnahmen, strafbaren Handlungen sowie politischen oder anderen Ereignissen, über die die Bank keine Kontrolle hat, treffen sollten. Deshalb übernimmt die Bank keine Haftung für den Fall, dass die Beschaffung einer fremden Währung sowie die Ausführung entsprechender Zahlungen aus den oben genannten Gründen verspätet oder nicht erfolgen.

Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich durch Verschaffung einer Gutschrift bei einer Korrespondenzbank im In- oder Ausland.

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an dem der Betrag der Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird, es sei denn, der Kunde hat rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, darf die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

16. Checks

Die aus diskontierten oder gutgeschriebenen Checks geleisteten Zahlungen der Bank kann diese zurückbelasten bzw. einfordern, wenn die Checks nicht bezahlt werden (zum Beispiel bei gefälschten, abhandengekommenen oder anderweitig mangelhaften Checks). Bis zur Bezahlung verbleiben ihr die checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags der Checks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Check Verpflichteten.

17. Börsentransaktionen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Bei der Ausführung von Aufträgen für den An- und Verkauf von Wertschriften, derivativen Produkten und sonstigen Vermögenswerten tritt die Bank dem Kunden gegenüber als Kommissionär oder Selbstkontrahent auf. Sie verweist

zur Risikoaufklärung insbesondere auf die Broschüre «Risiken im Effektenhandel».

18. Versicherungen

Der Transport und Versand sowie die Versicherung von Vermögenswerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Fehlen besondere Weisungen seitens des Kunden, so nimmt die Bank Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

19. Depotobjekte

Die Bank übernimmt folgende Objekte zur Aufbewahrung bzw. Verwaltung ins offene Depot:

- Wertpapiere aller Art inklusive Bucheffekten
- nicht verbriefte Geld- und Kapitalmarktanlagen
- nicht verbriefte Wertrechte
- Edelmetalle
- Wertsachen
- Derivate
- Dokumente

Es steht der Bank frei, die Entgegennahme von Depotobjekten oder die Eröffnung von Depots ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sie kann jederzeit die Aufhebung des Depots oder die Rücknahme einzelner Depotobjekte verlangen.

Die Vorschriften betreffend Depotobjekte gelten unabhängig davon, ob diese von der Bank gehalten werden und/oder bei einer Sammeldepotzentrale, einem Drittwahrer (Unterdepotbank) und/oder auf den Namen der Bank, des Kunden und/oder eines Dritten («Nominee», vgl. Ziffer 23) eingetragen sind. Für die Miete von Tresorfächern gilt ein separates Reglement.

20. Prüfung von Depotobjekten

Die Bank ist berechtigt, eingelieferte Depotobjekte auf ihre Echtheit und allfällige Sperrmeldungen zu prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen zu lassen. Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen muss die Bank erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung vornehmen. Die Bank vollzieht die Prüfung aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel und Unterlagen.

21. Verschlussene Depotobjekte im offenen Depot

Depotobjekte, die verschlossen ins offene Depot übergeben werden, sind mit einer Wertdeklaration zu versehen. Sie müssen auf der Umhüllung die genaue Adresse des Kunden sowie eine Inhaltserklärung tragen. Die Bank ist jederzeit berechtigt, einen Ausweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen und den Inhalt allenfalls zu kontrollieren.

Depotobjekte, die verschlossen ins offene Depot übergeben werden, dürfen keine feuer- oder anderweitig gefährlichen oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen entsteht.

22. Aufbewahrung und Settlement

Die Bank verpflichtet sich, die Depotobjekte des Kunden mit der auch für eigene Werte angewandten Sorgfalt an einem sicheren Ort aufzubewahren oder verwahren zu lassen. Zur Rückgabe der identischen Depotobjekte ist die Bank nur dann verpflichtet, wenn diese zur Verwahrung ins geschlossene Depot übergeben wurden.

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotobjekte bei sich, einer Sammeldepotzentrale oder einem Drittverwahrer (Unterdepotbank) ihrer Wahl aufbewahren zu lassen. Sammeldepotzentrale wie auch Drittverwahrer können sich auch im Ausland befinden. Depotobjekte, die nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Kunden dorthin verlagert, falls sie andersorts eingeliefert werden. Ist bei bestimmten Depotobjekten eine Eintragung auf den Kunden am Ort der Aufbewahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf den eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten («Nominee», vgl. Ziffer 23) – jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden – eintragen lassen. Ohne ausdrückliche anderslautende, schriftliche Instruktion des Kunden ist die Bank berechtigt, Depotobjekte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder im Sammeldepot eines Drittverwahrers oder bei einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotobjekte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen einzeln verwahrt werden müssen. Vereinbaren die Bank und der Kunde die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotobjekten, werden die Depotobjekte lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt, und die Bank nimmt keine Verwaltungshandlungen vor. In beiden Fällen ist der Kunde verpflichtet, die anfallenden Mehrkosten zu übernehmen, und er trägt die daraus resultierenden zusätzlichen Risiken. Depotobjekte liechtensteinischer oder schweizerischer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden in der Regel bei der Schweizer Effektsammelverwahrstelle SIS SegalInterSettle verwahrt. Depotobjekte anderer Emittenten werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotobjekten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotobjekte können ebenfalls im Sammeldepot aufbewahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotobjekte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter den entsprechenden Kunden. Dabei

wendet sie eine Methode an, die allen tangierten Kunden eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung bietet. Bei Auslieferung von Depotobjekten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen. Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotobjekte den Gesetzen und Usancen der entsprechenden ausländischen Jurisdiktion. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland aufbewahrter Depotobjekte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort einer Korrespondenzbank einen anteilmässigen Rückgabebanspruch zu verschaffen. Ausländische Bestimmungen können von den inländischen insbesondere bezüglich des Geheimnisschutzes (Bankgeheimnis, Datenschutz und weiterer Berufsgeheimnisse) stark abweichen.

Bei der Ausführung von Handelsaufträgen des Kunden bezüglich Depotobjekten erfolgt die Einbuchung gekaufter Titel bzw. die Gutschrift des Verkaufserlöses jeweils unter Vorbehalt des anschliessenden Settlements, d. h. vorbehaltlich der effektiven Titellieferung bzw. des effektiven Zahlungseingangs. Die Bank ist nicht verpflichtet, Handelsaufträge auszuführen, die Titel bzw. Guthaben betreffen, die noch nicht effektiv geliefert bzw. gutgeschrieben wurden.

23. Eintragung der Depotobjekte - Nominee

Die Bank ist berechtigt, die Depotobjekte des Kunden auf ihren eigenen Namen, auf den Namen des Kunden oder auf den Namen einer im Auftrag der Bank handelnden Drittperson («Nominee») eintragen zu lassen. Dies geschieht stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Der Nominee ist einzig der Bank gegenüber verpflichtet und übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Kunden. Eine Eintragung der Depotobjekte auf den Namen der Bank (oder des Nominee), aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden hat keine Auswirkungen auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgesetzten Pflichten oder die Verantwortlichkeit der Bank.

Die Bank hat jederzeit das Recht, den Nominee für die gehaltenen Depotobjekte zu ändern, ohne den Kunden vorgängig informieren zu müssen. Die Bank kann den Emittenten der Depotobjekte und/oder Dritte (zum Beispiel Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Aufsichtsbehörden usw.) informieren, dass sie oder der Nominee als treuhänderischer Inhaber in ihrem/seinem Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr von anderen Bankkunden, handelt.

24. Marktüberwachung/Offenlegung

Im Rahmen des Handels, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotobjekten können gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Offenlegungspflichten bestehen. Es obliegt ausschliesslich dem Kunden, sich bei den Emitten-

ten und/oder den zuständigen Behörden über eine allfällige Meldepflicht für bedeutende Beteiligungen zu informieren und einer allfälligen Meldepflicht, insbesondere bei Über- oder Unterschreitung einer Meldepflichtschwelle, nachzukommen. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden bezüglich seiner Meldepflichten zu informieren oder Weisungen auszuführen, von denen sie annimmt, dass sie eine solche Meldepflicht auslösen oder die diesbezüglich anwendbaren regulatorischen Vorschriften verletzen könnten.

25. Emittenten

Im Zusammenhang mit dem Handel, der Verwahrung und der Verwaltung von Depotobjekten kann die Bank zur Ausübung von Rechten im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden befugt sein. Hat der Kunde Depotobjekte einer Gesellschaft erworben, die zahlungsunfähig oder Gegenstand eines Vergleichs-, eines Konkurs-, eines Sanierungsverfahrens oder einer «class/corporate/derivative action» (Sammelklage / Aktionärsklage / abgeleitete Klage) ist, kann die Bank nach ihrem Ermessen die mit diesen Depotobjekten verbundenen Rechte (Forderungsrechte sowie sämtliche damit zusammenhängenden Nebenrechte) an den Kunden zur direkten Ausübung abtreten. (Bei einer «class/corporate/derivative action» handelt es sich um eine Klage einer Gruppe von Aktionären oder Anleihergläubigern gegen die Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft gegen Dritte, im Allgemeinen wegen einer finanziellen Benachteiligung.)

Der Kunde erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, beim ersten Ersuchen der Bank die Abtretung dieser Forderung und allfällige Nebenrechte auf seinen Namen oder auf den Namen einer dritten Person anzunehmen bzw. annehmen zu lassen. Nennt der Kunde der Bank innerhalb der ihm gesetzten Frist keinen Namen einer Drittperson, erfolgt die Abtretung auf seinen eigenen Namen, damit er selbst alle erforderlichen Massnahmen einleiten kann, um im Rahmen des Vergleichs-, Konkurs- oder Sanierungsverfahrens oder einer «class/corporate/derivative action» seine Interessen wahren zu können.

Im Übrigen übernimmt die Bank keine weiteren Schritte gegenüber der betreffenden Gesellschaft oder der Gruppe von Aktionären, auch nicht in dem Fall, dass sie die hier erwähnten Rechte nicht abgetreten oder ihre Abtretung nicht vorgeschlagen hat. Es obliegt dem Kunden, seine Rechte im Rahmen der Gerichtsverfahren, der Zwangsvollstreckung oder der Liquidierung (zum Beispiel Konkurs, Vergleich usw.) selbst geltend zu machen und die hierfür nötigen Informationen selbst zusammenzutragen.

26. Technische Verwaltung der Depotwerte

Dem Kunden obliegen grundsätzlich die administrative sowie die anlagemässige Verwaltung der Depotobjekte. Der Kunde hat alle Vorkehrungen zur Wahrung der mit

den Depotobjekten verbundenen Rechte zu treffen. Weisungen des Kunden, die nicht oder nicht rechtzeitig bei der Bank eingehen, werden nach eigenem Ermessen der Bank unter Wahrung des Kundeninteresses behandelt (zum Beispiel Belastung des Kundenkontos im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten). Ebenso erfolgt die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung sowie die Anrechnung von Quellensteuern nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Kunden und nur, sofern die Bank eine solche Rückerstattung oder Anrechnung von Quellensteuern als Dienstleistung anbietet. Es liegt im Ermessen der Bank, diese Dienstleistung anzubieten oder nicht mehr anzubieten.

Die von der Bank übernommenen Depotverwaltungsdienstleistungen sind rein technischer Natur und beinhalten keine wirtschaftliche Betrachtung. Dazu ist der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags mit der Bank erforderlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, über zur Verfügung stehende Informationsmittel wie zum Beispiel das Internet Informationen abzufragen, welche Depotwerte des Kunden betreffen könnten. Der Bank obliegt grundsätzlich vom Tag der Deponierung an:

- der Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen und Dividenden sowie rückzahlbarer Titel;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten und Amortisationen von Wertpapieren aufgrund der ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel, ohne dass die VP Bank diesbezüglich eine Verantwortung übernimmt;
- der Bezug neuer Couponbogen und der Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel;
- bei Wertrechten, die nicht oder noch nicht in Wertpapierform gekleidet sind, zusätzlich die notwendigen und üblichen Verwaltungshandlungen, die sich aus der Natur der Wertrechte ergeben.

Die Bank übernimmt ferner auf rechtzeitig erfolgte Weisung des Kunden:

- die Besorgung von Konversionen;
- die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Wertschriften;
- die Entgegennahme von Zinsen und Kapitalabzahlungen auf Hypothekartiteln;
- die Kündigung und das Inkasso von Hypothekartiteln;
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten; sofern die Bank innert angemessener Frist keinen abweichenden Auftrag des Kunden entgegengenommen hat, ist sie nach eigenem Ermessen berechtigt, das Bezugsrecht nach Ablauf des dem Kunden mitgeteilten Zeitpunkts bestens zu verkaufen oder auszuüben;
- den Kauf, Verkauf und die Ausübung von anderen Rechten.

Ohne Weisung ist die Bank nicht verpflichtet, interessewahrende Folgehandlungen auszuführen.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse

für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet. Ist nichts anderes vereinbart, ist es Sache des Kunden, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen, darunter insbesondere die Erteilung von Weisungen an die Bank für die Besorgung von Konversionen, die Ausübung oder den Kauf bzw. Verkauf von Bezugsrechten und die Ausübung von Wandelrechten. Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Die Bank ergreift keine betriebsrechtlichen oder prozessualen Massnahmen und übernimmt insbesondere keine Vertretungsaufgaben im Zusammenhang mit Insolvenz- oder gerichtlichen Verfahren und beschränkt sich in solchen Fällen auf die Weiterleitung der ihr zugekommenen Informationen.

27. Aufgeschobener Titeldruck

Bei Depotobjekten, deren Verbriefung in einer Urkunde aufgeschoben ist oder aufgeschoben werden kann, ist die Bank ausdrücklich ermächtigt:

- bei Einlieferung einer bereits bestehenden Urkunde deren Annullierung zu veranlassen und den Depotwert als Wertrecht einzubuchen;
- während der Deponierung auf Rechnung und Gefahr des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen auszuüben, dem Emittenten die nötigen Instruktionen zu erteilen und bei ihm die erforderlichen Informationen einzuholen;
- bei der Auslieferung aus dem Depot für den Kunden die Ausfertigung der Urkunde zu verlangen.

28. Bewertung

Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Einige dieser Angaben werden möglicherweise nur periodisch aktualisiert, etwa vom Emittenten selbst oder von an ihn gebundenen, in keiner Weise unabhängigen Dritten. Stehen die Angaben der Bank nicht oder nicht mehr zur Verfügung, kann diese nach eigenem Ermessen die letzten Schätzungen im Auszug der Depotobjekte beibehalten oder auf eine Wertangabe der betreffenden Position verzichten. **In jedem Fall gelten die angegebenen Werte bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich. Die Auszüge der Bank dürfen nicht als Grundlage für andere Rechtsgeschäfte verwendet werden.**

29. Einhaltung von Gesetzen / Steuerehrlichkeit / Wirtschaftssanktionen

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die auf ihn anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen Vorschriften jederzeit einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die ordentliche Versteuerung seiner Vermögenswerte bei

der Bank sowie der daraus generierten Erträge gemäss den in seinem Steuerdomizil geltenden Bestimmungen. Dem Kunden ist bekannt, dass er als Inhaber von Anlagen zusätzlich Deklarations- und Steuerpflichten im Herkunftsland der Anlage, aber auch in anderen Ländern, unterliegen kann. Es obliegt dem Kunden, sich hinsichtlich der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie bestehender Deklarations- und Steuerpflichten im Zusammenhang mit seinen Vermögenswerten zu informieren und diese zu erfüllen.

Besteht bezüglich der Geschäftsbeziehung des Kunden aufgrund der anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, eines Abkommens oder einer internationalen Vereinbarung eine Offenlegungspflicht gegenüber einer ausländischen Behörde (zum Beispiel einer Finanzverwaltung) oder einer Gegenpartei der Bank (zum Beispiel einer Depotstelle), so ist die Bank auf dieser Grundlage berechtigt, die Geschäftsbeziehung samt allen erforderlichen Details gegenüber den zuständigen Stellen zu melden. Diese Meldung entbindet den Kunden nicht von seinen gesetzlichen Verpflichtungen. Dies gilt insbesondere für die Deklaration seiner Einkommens- und Vermögenssituation im Rahmen seiner Steuererklärung und die Entrichtung der entsprechenden Steuerzahlungen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Möglichkeit, bestimmte Zahlungen oder Anlagen zu tätigen, durch Sanktionen eingeschränkt sein kann, welche durch die Vereinten Nationen, die Schweiz (zum Beispiel das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO), die Europäische Union, die Vereinigten Staaten (zum Beispiel das Office of Foreign Assets Control, OFAC) oder durch andere zuständige nationale oder internationale Behörden zu einem beliebigen Zeitpunkt verhängt werden. Der Kunde bestätigt, dass er der Bank keine Aufträge zur Tätigung von Zahlungen oder Anlagen erteilen wird, welche dazu führen, dass die Bank oder von ihr beauftragte Dritte wie zum Beispiel Korrespondenzbanken, Sammeldepotzentralen oder Drittverwahrer (Unterdepotbank) Transaktionen ausführt/ausführen oder erleichtert/erleichtern oder Vermögenswerte verwahrt/verwahren, welche Gegenstand von Sanktionen sind. Hat der Kunde Grund, anzunehmen, oder wird ihm bekannt, dass er selbst, bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechnete Personen, allfällige weitere Dritte, Transaktionen oder Vermögenswerte Gegenstand von Sanktionen geworden sind oder werden, wird er die Bank umgehend informieren.

30. Entbindung vom Bankgeheimnis / Datenweitergabe

Den Mitgliedern der Organe der Bank, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über das Bankgeheimnis, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend: Geheimnisschutz) die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Informationen, die ihnen aufgrund von Ge-

schäftsbeziehungen zugänglich gemacht werden. Unter den Geheimnisschutz fallende Informationen werden nachfolgend als «Kundendaten» bezeichnet.

Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Kontoinhaber, bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechnigte Personen sowie allfällige weitere Dritte. Vertrauliche Informationen sind unter anderem Namen/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz, Geburts-/Gründungsdatum, Beruf/Zweck, Kontaktdetails, Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosalidi, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und weiteren Bank- oder Finanzdienstleistungen sowie steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die Bank situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Gesellschaften der VP Bank Gruppe oder Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben sowie Mitarbeitenden der Bank oder beauftragten Dritten, die sich zur strikten Einhaltung des Geheimnisschutzes verpflichtet haben, einen Fernzugriff (Remote Access) auf Kundendaten aus dem In- oder Ausland zu gestatten. Der Kunde entbindet die Bank hinsichtlich der Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt die Bank zur Weitergabe von Kundendaten an Gesellschaften der VP Bank Gruppe oder Dritte im In- oder Ausland. Die Kundendaten können dabei auch in Form von Dokumenten weitergegeben werden, welche die Bank im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Kunden oder von Dritten erhalten bzw. selbst erstellt hat.

Die Bank kann daher Kundendaten insbesondere in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber der Bank durch eine Behörde oder ein Gericht verfügt.
- Die Einhaltung der auf die Bank anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften erfordert die Weitergabe.
- Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche der Kunde gegen die Bank einleitet.
- Die Bank nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche Dritte gegenüber der Bank auf der Grundlage einleiten, dass die Bank Dienstleistungen für den Kunden erbracht hat.
- Die Bank verwertet Sicherheiten des Kunden oder Dritter zur Befriedigung ihrer Ansprüche ihm gegenüber.
- Die Bank nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.
- Die Bank nimmt zu Vorwürfen Stellung, welche der Kunde in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen die Bank erhoben hat.
- Die Bank ist im Rahmen der Ausführung von Zahlungsaufträgen bzw. der Deckung einer eingehenden Zahlung (Zahlungsgutschrift) verpflichtet, Kundendaten weiterzuleiten, oder eine solche Weiterleitung ist üblich.

Dadurch werden diese Kundendaten den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und diese Kundendaten ins Ausland gelangen, sei es durch die automatisierte Weitergabe oder auf Anfrage von beteiligten Instituten.

- Der Kunde ersucht bei der Bank um die Ausstellung einer Kredit-/Debitkarte für sich oder einen Dritten.
- Dienstleister der Bank erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge (zum Beispiel Vertriebsvereinbarungen für Finanzinstrumente) Zugang zu Kundendaten.
- Die Bank nimmt gruppenweite Koordinationsaufgaben in verschiedenen Bereichen, zum Beispiel Sorgfaltspflichten, Risikomanagement oder Marketing, wahr.
- Die Bank lagert einzelne Geschäftsbereiche (zum Beispiel Druck und Versand von Bankdokumenten, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Kreditadministration wie Prüfung des Kreditantrags, Abwicklung, Erhöhung oder Verlängerung des Kredits oder weitere Kreditanpassungen, Vermögensverwaltung usw.) oder Teile davon an Gruppengesellschaften oder Dritte im In- oder Ausland aus (vgl. Ziffer 36).
- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotobjekts (zum Beispiel ein Wertpapier oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor.
- Die Bank ist im Rahmen des Handels, der Verwahrung oder der Verwaltung (vgl. Ziffer 25) von Depotobjekten (vgl. Ziffer 18) durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet bzw. berechtigt (zum Beispiel Meldung von Transaktionen an Aufsichtsbehörden oder zugelassene Meldestellen im Rahmen von EMIR, MiFIR usw.). Ebenso kann die Weitergabe zur Durchführung einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung erforderlich sein. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Handelsplätze, Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Broker, Korrespondenzbanken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. ihrerseits verpflichtet sind, von der Bank die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen. Die Bank kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (zum Beispiel im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion, die Verwahrung oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben. Anfragen können dabei auch nach Abschluss einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken, erfolgen. In diesen Fällen kann die Bank den Handel, die Verwahrung oder die Verwaltung von Depotobjekten von einer vorgängigen separaten und schriftlichen Erklärung abhängig machen, in welcher der Kunde die Bank ausdrücklich vom Geheimnisschutz entbindet. Ohne Vorliegen einer solchen Erklärung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland, und es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen am Standort der Bank entspricht. In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Gesellschaften der VP Bank Gruppe oder Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen, und die Bank hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.

31. Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Die Bank ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht zur Überwachung von Anlagen verpflichtet, für welche sie Anlageberatung erbracht hat. Sie ist insbesondere zu keinem Zeitpunkt gehalten, den Kunden über die wertmässige Entwicklung solcher Anlagen zu orientieren oder ihn auf anderen zwischenzeitlich eingetretenen Handlungsbedarf hinzuweisen (zum Beispiel Streichung aus einer Empfehlungsliste, Abgabe einer Kauf- oder Verkaufsempfehlung im Rahmen von Finanzanalysen der Bank).

Ferner ist die Bank im Rahmen einer Vermögensverwaltung oder Anlageberatung nicht verpflichtet, steuerliche Auswirkungen von Anlageentscheiden bzw. -empfehlungen für den Kunden nach dem Recht seines Domizillands oder im Hinblick auf sonstige Steuern oder Abgaben zu berücksichtigen. Die Bank übernimmt diesbezüglich weder eine Haftung noch erbringt sie eine steuerrechtliche Beratung. Dem Kunden ist bekannt, dass Einkünfte aus Anlagen in der Regel steuerpflichtig sind. Abhängig von dem jeweils anwendbaren Steuerrecht im In- oder Ausland können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräusserungserlösen Steuern anfallen, die direkt an die zuständige Steuerbehörde abgeführt werden müssen und daher den an den Kunden auszahlenden Betrag mindern.

32. Verlustschwellenreporting

Im Falle eines Vermögensverwaltungsmandats informiert die Bank den Kunden, falls der Gesamtwert seines Portfolios im Vergleich zum letzten Bericht über die Vermögensverwaltung um 10 % fällt sowie anschliessend bei jedem weiteren Wertverlust in 10%-Schritten. Eine solche Meldung erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstags, an welchem der Schwellenwert überschritten wird. Fällt dieser Tag auf einen geschäftsfreien Tag, erfolgt die Meldung am Ende des darauffolgenden Geschäftstags.

Ist der Kunde als nichtprofessioneller Kunde klassiert und enthält sein Portfolio kreditfinanzierte Finanzinstrumente oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten, erhält der Kunde eine Verlustmeldung, wenn der initiale Wert seines

Portfolios um 10 % sinkt sowie bei jedem weiteren Wertverlust in 10%-Schritten. Eine solche Meldung erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstags, an welchem der Schwellenwert überschritten wird. Fällt dieser Tag auf einen geschäftsfreien Tag, erfolgt die Meldung am Ende des darauffolgenden Geschäftstags.

33. Keine Rechts- und Steuerberatung

Die Bank erbringt keine Rechts- oder Steuerberatungsdienstleistungen und gibt weder allgemeine noch auf die spezifischen Umstände und Bedürfnisse eines Kunden bezogene Erklärungen bzw. Empfehlungen im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von Vermögenswerten oder die damit verbundenen Erträge ab.

34. Feiertage und Samstage

Lokale Feiertage am Sitz der Bank sowie Samstage werden im Geschäftsverkehr den Sonntagen gleichgestellt.

35. Zuwendungen (Inducements/Retrozessionen/Anreize)

Die Bank behält sich vor, im Rahmen der auf sie anwendbaren rechtlichen Vorschriften, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen können insbesondere die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Bank platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile sein. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Die Bank wird die Höhe der gewährten Zuwendungen im Zuge der Erbringung der Dienstleistung offenlegen. Auf Verlangen legt die Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die diesbezüglich mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch gegenüber der Bank verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich.

Erbringt die Bank unabhängige Anlageberatung oder Vermögensverwaltung, nimmt sie von Dritten keine Zuwendungen entgegen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank im Rahmen einer abhängigen Anlageberatung bzw. einer Auftragsausführung in Finanzinstrumenten («execution only» und beratungsfreies Geschäft) Zuwendungen entgegennehmen und einbehalten kann. Die Bank wird die Höhe der einbehaltenen Zuwendungen im Zuge der Erbringung der Dienstleistung offenlegen. Solche einbehaltenen Zuwendungen können von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend: Produkte – darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) in Form von Bestandszahlungen und Abschlussprovisionen (zum Beispiel aus Ausgabe- und Rücknahmekommissio-

nen) gewährt werden. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Anbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden.

Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (Rabatt) gewährt oder in Form von Einmalzahlungen geleistet werden, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Bank verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch auf die der Anfrage vorausgegangenen zwölf Monate begrenzt. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich. Verlangt er vor Erbringung der Dienstleistung keine weiteren Einzelheiten oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung der Einzelheiten, verzichtet er im Sinne von § 1009a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) auf einen allfälligen Herausgabeanspruch.

36. Auslagerung von Geschäftsbereichen, Dienstleistungen und Datenverarbeitung (Outsourcing)

Im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Outsourcing von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen kann die Bank Geschäftsbereiche und Dienstleistungen wie zum Beispiel Zahlungsverkehr, Wertschriftenabwicklung, Investment-Controlling, Kreditadministration, Druck und Versand von Bankdokumenten, Wartung, Betrieb und Sicherheit von IT-Systemen, Vermögensverwaltung, Erfüllung von Meldepflichten (zum Beispiel Erstellung von Berichten unter FATCA oder AIA) usw. oder Teile davon sowohl an Gesellschaften innerhalb der VP Bank Gruppe als auch an Dritte auslagern. Gruppengesellschaften wie Dritte können dabei ihren Sitz sowohl im Domizilland der Bank als auch im Ausland haben. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank zu diesem Zweck die Kundendaten (vgl. Ziffer 30 Absatz 2) an ausgewählte Dritte und Partner übertragen und von diesen bearbeiten lassen kann. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, wenn sich die ausgewählten Dritten und Partner vorgängig zur Wahrung des Bankgeheimnisses und eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet haben.

Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass Kundendaten regelmässig an andere Gruppen-

gesellschaften sowie an ausgewählte Dritte und Partner übermittelt und dort in zentralen Computersystemen gespeichert, verwaltet und bearbeitet werden können. Die Bank ist berechtigt, die Daten in Staaten bearbeiten zu lassen, deren Schutzniveau nicht demjenigen Liechtensteins oder der Schweiz entspricht. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank berechtigt ist, die Datenübertragung und -verarbeitung im In- und Ausland nach pflichtgemäsem Ermessen frei zu bestimmen. Die Bank behält sich vor, die Daten unter anderem über das Internet zu übertragen.

37. Haftung der Bank und des Kunden

Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gesonderten Vereinbarungen zwischen Kunde und Bank nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schränkt die Bank ihre Haftung für Schäden des Kunden im Rahmen des rechtlich Zulässigen ein und haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Somit haftet die Bank auch bei leichter Fahrlässigkeit dem Kunden gegenüber nicht für Schäden, welche ihm insbesondere dadurch entstehen, dass

- die Bank seine Kundendaten an Gesellschaften der VP Bank Gruppe oder Dritte weiterleitet;
- die Bank Aufträge nicht, verzögert oder sonst mangelhaft ausführt;
- die Bank bei Aufträgen des Kunden oder Verfügungsberechtigter Legitimationsmängel, eine eingeschränkte oder fehlende Handlungsfähigkeit dieser Personen sowie Fälschungen (auch bei Checks oder Wertschriften) nicht erkennt;
- sich die Bank auf falsche, unvollständige oder veraltete Daten stützt, welche sie aus öffentlichen Quellen, vom Kunden, von weiteren Vertragspartnern oder von Dritten erhalten hat;
- Depotobjekte verloren gehen oder zerstört werden. Die Bank haftet zudem nicht für Schäden, die aufgrund von höherer Gewalt oder daraus entstehen, dass ein Depotobjekt zur Verwahrung ungeeignet ist oder dass die Bank entsprechend dem Auftrag des Kunden Manipulationen am Depotobjekt vorgenommen hat. Der deklarierte Wert des Depotobjekts bildet die Obergrenze für die Haftung der Bank. Mit der Rückgabe des Depotobjekts ist die Bank von jeglicher Haftung befreit.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung hat der Kunde aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gesonderter Vereinbarungen mit der Bank bestimmte Pflichten. Bei der Wahrnehmung dieser Pflichten haftet der Kunde gegenüber der Bank für jegliches Verschulden, d. h. auch für leichte Fahrlässigkeit.

Im Zusammenhang mit Depotobjekten (vgl. Ziffer 19) verpflichtet sich der Kunde zusätzlich, die Bank, Gesellschaften der VP Bank Gruppe, Mitarbeitende, Organe oder jeweilige Vertreter sowie den Nominee (vgl. Ziffer 23) von jeder / für jede Art von Haftung, Anspruch, Kosten, Scha-

den, Forderung, Verlust, Auslagen, Nachteil, Busse und Schadenersatz (nachfolgend: Ansprüche) zu entbinden, zu schützen und zu entschädigen, der sich diese Personen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und/oder der Verwaltung der Depotobjekte aussetzen, sofern diese Ansprüche nicht auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Sorgfaltspflichten gründen. Der Kunde verpflichtet sich weiter, jeder der oben genannten Personen auf erste Aufforderung hin sämtliche von der betreffenden Person bezahlten oder zu bezahlenden Vorschüsse und Rechtskosten für ein Verfahren im Zusammenhang mit den hier beschriebenen Ansprüchen zurückzuerstatten und/oder sie vorzuschüssen. Der Kunde ermächtigt die Bank, sämtliche Summen im Zusammenhang mit den hier beschriebenen Ansprüchen seinem Konto zu belasten. Jede der hier genannten Personen ist berechtigt, die Ausübung dieser Entschädigungsklausel in eigenem Namen einzufordern.

38. Pfand- und Verrechnungsrecht

Der Bank steht an allen Vermögenswerten, die sie jeweils auf Rechnung des Kunden bei sich selbst oder andernorts aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden oder künftigen Ansprüche zu, ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit oder Währung und auch bei Blanko- oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten.

Bei Verzug des Kunden ist die Bank jederzeit ermächtigt und berechtigt, die Salden aller Konten des Kunden, unabhängig von deren Bezeichnung oder Währung und unabhängig von allfällig laufenden Termingeschäften, zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen bzw. die verpfändeten Vermögenswerte freihändig oder zwangsrechtlich zu verwerten.

39. Kündigung

Die Bank behält sich das Recht vor, bestehende Geschäftsbeziehungen oder einzelne Dienstleistungen jederzeit nach freiem Ermessen zu beenden, insbesondere auch zugesagte oder erteilte Kredite zu widerrufen und ihre Guthaben ohne weitere Kündigungen fällig zu stellen und einzufordern. Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Termins ist die Bank zur sofortigen Aufhebung der Geschäftsbeziehungen berechtigt, wenn der Kunde mit einer Leistung im Verzug ist oder sich seine Vermögenslage grundlegend verschlechtert hat, was insbesondere bei dessen Zahlungsunfähigkeit, bei gegen ihn vorgenommener Zwangsvollstreckung oder bei Protestierung von durch ihn akzeptierten Wechseln angenommen werden kann.

Unterlässt es der Kunde auch nach Ablauf einer von der Bank angesetzten Frist, der Bank mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann auf den Gesamtwert der

Vermögenswerte eine Mindestgebühr sowie eine zusätzliche Gebühr von 1 % pro Monat erhoben werden, bis der Bank ein entsprechender Überweisungsauftrag des Kunden vorliegt. Würde die Erhebung einer solchen Gebühr zu einem Negativsaldo des Kontos / der Konten führen, ist die Bank berechtigt, einen Teil der hinterlegten Vermögenswerte zur Deckung des Negativsaldos zu liquidieren. Unabhängig davon hat die Bank das Recht, die Vermögenswerte gerichtlich zu hinterlegen, physisch auszuliefern oder sie zu liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letzte bekannte Zustelladresse des Kunden zu schicken. Der Kunde stimmt zu, dass die Bank illiquide Vermögenswerte wertlos aus dem Depot des Kunden ausbuchen kann. Die Vermögenswerte und Guthaben gelten damit als dem Kunden zurückerstattet.

40. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

41. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem liechtensteinischen Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist Vaduz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht oder jeder anderen zuständigen Behörde zu belangen.

Bestimmungen für Zahlungsdienste

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen für Zahlungsdienste gelten für die von der Bank über ein Zahlungskonto durchgeführten Transaktionen. Sie bilden für Konsumenten einen Rahmenvertrag im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über die Zahlungsdienste (Zahlungsdienstegesetz, ZDG).

Die Bestimmungen für Zahlungsdienste sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank und ergänzen diese. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen für Zahlungsdienste und den AGB der Bank gehen Erstere vor.

Die Bestimmungen im nachstehenden Kapitel 2 gelten generell für die Erbringung von Zahlungsdiensten. Kapitel 3 hingegen gilt nur für die Erbringung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungsdienste in Länder oder von Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in der Währung eines EWR-Mitgliedstaats ausserhalb der Eurozone. Kapitel 3 gilt also nicht für Zahlungsvorgänge von oder nach der Schweiz oder anderen Drittländern (ausgenommen Ziffer 3.2) bzw. in anderen als den genannten Währungen.

Folgende Ziffern gelten nur für Konsumenten im Sinne des ZDG: 2.9, 3.3 Absatz 3, 3.4.4, 3.5.3, 3.5.4, 3.5.6 sowie 3.5.8.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Begrifflichkeiten

Für nachfolgende Bestimmungen gelten folgende Begrifflichkeiten:

- **Konsument:** Eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- **Kundenidentifikator:** Eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann, zum Beispiel die IBAN (International Bank Account Number).
- **Zahler:** Eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet, oder – falls kein Zahlungskonto vorhanden ist – eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt.
- **Zahlungsauftrag:** Jeder Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt.

- **Zahlungsdienste:** Im Wesentlichen Ein- oder Auszahlungsgeschäfte, Überweisungs-, Lastschrift- und Zahlungskartengeschäfte.
- **Zahlungsdienstleister:** Die Bank (bzw. das Post-, E-Geld- oder Zahlungsinstitut usw.) des Zahlers oder Zahlungsempfängers.
- **Zahlungsdienstnutzer:** Eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt.
- **Zahlungsempfänger:** Eine natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll.
- **Zahlungsinstrument:** Jedes personalisierte Instrument und/oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das bzw. der vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen.

2.2 Wesentliche Merkmale der Zahlungsdienste

Für die Beschreibung der wesentlichen Merkmale von Zahlungsdiensten verweist die Bank auf die Broschüre «Konto- und Zahlungsverkehrsangebot».

2.3 Kommunikationssprache und -mittel

Massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Zahlungsdienstnutzer ist die von ihm gewählte Korrespondenzsprache. Der Zahlungsdienstnutzer kann zwischen Deutsch, Englisch und Französisch wählen und erhält Vertragsunterlagen sowie Kundendokumente in der entsprechenden Sprache.

Die VP Bank kommuniziert mit dem Zahlungsdienstnutzer in der Regel per Brief. Aufträge und Mitteilungen per Telefon, Telefax oder VP Bank e-banking werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Ist eine solche vorhanden und wendet sich der Zahlungsdienstnutzer mit einer dieser Kommunikationsvarianten an die Bank, so behält sich diese vor, in gleicher Art und Weise mit dem Zahlungsdienstnutzer in Verbindung zu treten.

2.4 Allgemeine Ausführung und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

2.4.1 Ausführung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge werden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Zahlungsauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht fristgerecht vom Zahlungsdienstnutzer einholen, sei dies, weil der Zahlungsdienstnutzer eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht

wünscht, oder sei es mangels Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Zahlungsdienstnutzers nicht auszuführen.

Der Zahlungsdienstnutzer hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen.

2.4.2 Benötigte Informationen für eine ordnungsgemässe Ausführung

Um einen Zahlungsauftrag korrekt ausführen zu können, benötigt die Bank vom Zahlungsdienstnutzer insbesondere folgende Angaben:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz bzw. Sitz des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen;
- Kundenidentifikator (IBAN) des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen;
- Zahlungsdienstleister (BIC: Bank Identifier Code) des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlers bei Lastschriftaufträgen;
- Datum der Ausführung;
- Einzelzahlung oder wiederkehrende Zahlung;
- Währung und Betrag;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge (zum Beispiel via VP Bank e-banking) gelten die jeweiligen besonderen Bestimmungen.

2.4.3 Ablehnung oder spätere Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Zahler verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank nach eigenem Ermessen allfällig unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des zeitlichen Eingangs bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Die Bank behält sich vor, einen Zahlungsauftrag abzulehnen oder später auszuführen, sofern die benötigten Informationen nicht korrekt vorliegen oder andere rechtliche Gründe gegen eine Ausführung sprechen. Der Zahlungsdienstnutzer wird von der Bank in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) über die Gründe der Ablehnung informiert, sofern dies möglich ist und nicht gegen Rechtsvorschriften oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstösst.

Die Bank kann dem Zahlungsdienstnutzer die Kosten für die Information über abgelehnte Zahlungsaufträge in Rechnung stellen, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Angaben von der Bank zweifelsfrei ergänzt oder berichtigt werden können.

Für die verzögerte oder unterbliebene Ausführung von Aufträgen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen steht, insbesondere gemäss Sorgfaltpflichtgesetz (SPG), kann die Bank nicht haftbar gemacht werden. Der Eingang ungewöhnlicher Beträge berechtigt die Bank, nach Abklärung der näheren Umstände im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Gutschrift auf das Zahlungskonto oder eine Rücküberweisung vorgenommen wird. Im Übrigen behält sich die Bank vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückzuüberweisen, falls sie nicht innert nützlicher Frist ausreichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte informiert worden ist.

Schliesslich ist die Bank nicht dazu verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen, die unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

2.5 Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen zur Ausführung bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

2.6 Erteilung, Eingang und Widerruf von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsvorgang gilt nur dann als autorisiert, wenn der Zahler dem Zahlungsvorgang vor- oder im Einverständnis mit der Bank allenfalls nach- der Ausführung zugestimmt hat. Der Zahler erteilt diese Zustimmung in der Regel schriftlich. Durch die rechtsgültige Unterschrift gilt der Zahlungsvorgang als autorisiert. Für die Verwendung von elektronischen und anderen Kommunikationsmitteln gelten spezielle Bestimmungen. Durch eine gemäss diesen speziellen Bestimmungen erteilte Zustimmung des Zahlers gilt der Zahlungsvorgang ebenfalls als autorisiert.

Der Zahler kann seine Zustimmung zum Zahlungsvorgang bis zu dem Zeitpunkt widerrufen, bis zu dem der Zahlungsdienstnutzer nach den folgenden Absätzen seinen Zahlungsauftrag widerrufen kann.

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Zahlungsauftrag bis zum Zeitpunkt des Eingangs beim Zahlungsdienstleister des Zahlers widerrufen. Vorbehalten bleiben jedoch die nachstehenden Absätze 5 bis 7.

Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Zeitpunkt, an welchem der Zahlungsauftrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlers eingeht. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt er als am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen. Die Annahmeschlusszeit ist aus der Broschüre «Konto- und Zahlungsverkehrsangebot» der Bank ersichtlich. Erfolgt der Eingang des Zahlungsauftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen. Die Bank behält sich jedoch vor, auch Aufträge, welche nach der Annahmeschlusszeit eingegangen sind, sofort auszuführen.

Wurde der Zahlungsvorgang von dem Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er den Zahlungsauftrag oder seine Zustimmung zu dessen Ausführung an den Zahlungsempfänger übermittelt hat.

Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet etwaiger Erstattungsansprüche spätestens bis zum Ende des Geschäftstags vor einem allfällig vereinbarten Belastungstag widerrufen.

Wünscht der Zahlungsdienstnutzer die Ausführung des Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt dieser als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt dieser Zeitpunkt jedoch nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt der Zahlungsauftrag als am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen. In diesen Fällen kann der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsauftrag spätestens bis zum Ende des Geschäftstags vor dem gewünschten späteren Zeitpunkt widerrufen.

Die Bank kann den Widerruf eines Zahlungsauftrags dem Zahlungsdienstnutzer in Rechnung stellen.

2.7 Entgelte für Zahlungen

Die Zahlungsdienstleistung kann mit Gebühren belastet werden. Diese Gebühren sind aus der Broschüre «Konto- und Zahlungsverkehrsangebot» der Bank ersichtlich.

Vorbehalten bleiben zudem zusätzliche Entgelte gemäss diesen Bestimmungen für Zahlungsdienste (insbesondere Ziffern 2.4.3, 2.6, 2.9.3 und 3.5.5).

Die Bank kann für die Erfüllung sonstiger Nebenpflichten Entgelte in Rechnung stellen. Diese Entgelte werden an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet.

2.8 Währungsumrechnung

Die Zahlungen erfolgen in der vom Zahlungsdienstnutzer gewünschten Währung.

Die Gutschrift und die Belastung von Beträgen in Fremdwährung erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der entsprechende Betrag bei der Bank verbucht wird. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen des Zahlungsdienstnutzers oder das Bestehen eines entsprechenden Fremdwährungskontos. Wenn der Zahlungsdienstnutzer nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

2.9 Änderungen und Kündigung der Bestimmungen für Zahlungsdienste

2.9.1 Änderungen der Bestimmungen für Zahlungsdienste

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Bestimmungen für Zahlungsdienste vor. Diese werden dem Zahlungsdienstnutzer spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vorgeschlagen.

Dabei gilt die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu solchen Änderungen als erteilt, wenn dieser seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bestimmungen der Bank angezeigt hat.

In diesem Fall hat der Zahlungsdienstnutzer das Recht, den vorliegenden Rahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Tag der Anwendung der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

Die Zinssätze oder Wechselkurse können von der Bank jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung des Zahlungsdienstnutzers geändert werden. Sie werden diesem in geeigneter Form mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht.

2.9.2 Vertragslaufzeit

Der vorliegende Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.9.3 Kündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten

Der Zahlungsdienstnutzer kann den vorliegenden Rahmenvertrag jederzeit kündigen. In diesem Fall müssen die entsprechenden Zahlungskonten saldiert werden. Bis zum Abschluss des Saldierungsprozesses bleibt der Rahmenvertrag gültig.

Nach Ablauf von zwölf Monaten kann der Rahmenvertrag vom Zahlungsdienstnutzer kostenlos gekündigt werden. In allen anderen Fällen können Entgelte erhoben werden, die angemessen und an den Kosten ausgerichtet sind.

Die Bank kann den vorliegenden Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen, unter besonderen Umständen jedoch jederzeit.

2.10 Streitbeilegungsverfahren

Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Zahlungsdienstnutzern und der VP Bank ist in Liechtenstein die Schlichtungsstelle zuständig. Sie vermittelt im Streitfall zwischen den Parteien und versucht, auf diese Weise eine Einigung herbeizuführen.

Zur gerichtlichen Streitbeilegung ist das Fürstliche Landgericht in Vaduz/LI zuständig.

2.11 Gültigkeit

Diese Bestimmungen für Zahlungsdienste wurden von der Geschäftsleitung am 21. September 2009 beschlossen und traten am 1. November 2009 in Kraft.

3. Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR

3.1 Ausführungsfrist

Für folgende Zahlungsvorgänge beträgt die maximale Ausführungsfrist einen Geschäftstag (bzw. zwei Geschäftstage für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge):

Zahlungsvorgänge in Euro, Zahlungsvorgänge in Schweizer Franken innerhalb Liechtensteins sowie Zahlungsvorgänge mit nur einer Währungsumrechnung zwischen dem Euro und der Währung eines nicht dem Eurowährungsgebiet angehörenden EWR-Mitgliedstaats (bei Durchführung der Währungsumrechnung in dem nicht dem Eurowährungsgebiet angehörenden EWR-Mitgliedstaat und – im Falle grenzüberschreitender Zahlungsvorgänge – bei grenzüberschreitendem Transfer in Euro). Für andere Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR gilt eine maximale Ausführungsfrist von vier Geschäftstagen. Als Ausführungsfrist gilt dabei der Zeitraum zwischen dem Eingangszeitpunkt des Zahlungsauftrags (vgl. Ziffer 2.6) und der Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers.

3.2 Wertstellungsdatum

Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Geschäftstag, an dem der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist frühestens der Zeitpunkt, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag belastet wird, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist.

3.3 Entgelte

Ist mit einem Zahlungsvorgang keine Währungsumrechnung verbunden, so haben Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte zu tragen. Bei einem eingegangenen Betrag darf die Bank ihre Entgelte von dem transferierten Betrag abziehen, bevor sie ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

Die Bank stellt dem Zahlungsdienstnutzer die Bestimmungen für Zahlungsdienste sowie die darin vorgesehenen Informationen während der Vertragslaufzeit jederzeit auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung. Für vom Zahlungsdienstnutzer gewünschte und darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die vorgesehenen Kommunikationsmittel kann die Bank vom Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt verlangen.

3.4 Schutzmassnahmen

3.4.1 Pflichten des Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente

Der zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechnete Zahlungsdienstnutzer muss:

- bei der Nutzung des entsprechenden Zahlungsinstruments die besonderen Vereinbarungen für dessen Ausgabe und Nutzung einhalten und
- den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich der Bank oder einer anderen gemäss den besonderen Vereinbarungen bezeichneten Stelle anzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält.

Der Zahlungsdienstnutzer trifft unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments insbesondere alle zumutbaren Vorkehrungen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

3.4.2 Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments

Für gewisse Zahlungsinstrumente können gemäss den separaten Vereinbarungen Ausgabenobergrenzen sowie die Voraussetzungen zur Sperrung festgelegt werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder

im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

In diesen Fällen wird die Bank den Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstruments in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder via elektronische Kommunikationswege) von der Sperrung und den Gründen hierfür unterrichten, es sei denn, dies würde objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen einschlägige Rechtsvorschriften bzw. gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstossen.

3.4.3 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

Im Falle eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs (einschliesslich eines solchen nach den Ziffern 3.5.3, 3.5.4 und 3.5.6) geführt hat, muss der Zahlungsdienstinutzer die Bank schriftlich hiervon unterrichten. Der Zahlungsdienstinutzer hat diese Unterrichtung unverzüglich nach Feststellung eines solchen Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung vorzunehmen.

Für Zahlungsdienstinutzer, welche keine Konsumenten sind, gilt eine Frist von 30 Tagen nach dem Tag der Belastung.

3.4.4 Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

Bestreitet der Zahlungsdienstinutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht er geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurde, so muss die Bank nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäss aufgezeichnet und verbucht und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Panne beeinträchtigt wurde.

Bestreitet der Zahlungsdienstinutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die von der Bank aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments für sich gesehen nicht notwendigerweise aus, um nachzuweisen, dass der Zahler entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber betrügerisch gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Ziffer 3.4.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

3.5 Haftung und Erstattung

3.5.1 Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erstattet der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Dies gilt jedoch nur, wenn der Zahlungsdienstinutzer seiner Anzeigepflicht gemäss Ziffer 3.4.3 ordnungsgemäss nachgekommen ist.

3.5.2 Haftung des Zahlers bei nicht autorisierter Nutzung des Zahlungsinstruments

Abweichend von Ziffer 3.5.1 trägt der Zahler bis EUR 150 bzw. bis zum Gegenwert in Schweizer Franken den Schaden, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entsteht (durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder - im Fall der nicht sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale durch den Zahler - infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments).

Im Gegensatz dazu trägt der Zahler jedoch alle Schäden, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, wenn er sie herbeigeführt hat, indem er betrügerisch gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Ziffer 3.4.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Nach der Anzeige gemäss Ziffer 3.4.1 entstehen dem Zahler keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat betrügerisch gehandelt.

Kommt die Bank ihrer Pflicht nicht nach, dem Zahlungsdienstinutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit zu geben, den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments anzuzeigen, so haftet der Zahler nicht für die finanziellen Folgen der Nutzung dieses Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat betrügerisch gehandelt.

3.5.3 Fehler bei Ausführung eines vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler ausgelöst, so haftet sein Zahlungsdienstleister vorbehaltlich der Ziffer 3.4.3, 3.5.5 Absatz 3 bis 5 und 3.5.7 ihm gegenüber für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, der Zahlungsdienstleister kann gegenüber ihm und gegebenenfalls gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist,

gemäss Ziffer 3.1 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist; in diesem Fall haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs.

3.5.4 Fehler bei Ausführung eines vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Zahlungsdienstleister vorbehaltlich der Ziffern 3.4.3, 3.5.5 Absatz 3 bis 5 und 3.5.7 ihm gegenüber:

- für die ordnungsgemässe Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend seinen Pflichten nach Ziffer 3.2.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach Absatz 1 haftet, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler.

3.5.5 Fehlerhafter Kundenidentifikator

Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.

Die Bank behält sich jedoch vor, bei eingehenden Zahlungen nach eigenem Ermessen trotzdem einen Abgleich des Kundenidentifikators mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank berechtigt, den Zahlungsdienstleister des Zahlers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die Bank nicht gemäss Ziffer 3.5.3, 3.5.4 und 3.5.6 für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlers bemüht sich jedoch, soweit ihm dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen. Für die Wiederbeschaffung kann die Bank dem Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt in Rechnung stellen.

Macht der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Angaben als in Ziffer 2.4.2 festgelegt, so haftet die Bank nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

3.5.6 Zusätzliche Entschädigungen

Zusätzliche Ansprüche können sich aus weiteren gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen ergeben.

3.5.7 Haftungsausschluss

Die Haftung im Zusammenhang mit der Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die diejenige Partei, die sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen die Bank durch andere gesetzliche Verpflichtungen gebunden ist.

3.5.8 Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Der Zahler hat gegen seinen Zahlungsdienstleister einen Anspruch auf Erstattung eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, sofern:

- bei der Autorisierung der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben wurde und
- der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters hat der Zahler die Sachumstände in Bezug auf diese Voraussetzungen darzulegen. Erstattet wird der vollständige Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs.

Der Zahler hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorgangs unmittelbar seinem Zahlungsdienstleister gegeben hat und ihm gegebenenfalls die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Zahlungsdienstleister oder vom Zahlungsempfänger mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden. Der Zahler hat die Erstattung eines autorisierten und von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs gemäss den vorstehenden Absätzen innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrags zu verlangen.

Der Zahlungsdienstleister erstattet innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs oder teilt dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Angabe der Stellen (vgl. Ziffer 2.10) mit, an die sich der Zahler wenden kann, wenn er diese Begründung nicht akzeptiert.

Ihr Kontakt – wo immer Sie sind

Die VP Bank AG ist eine in Liechtenstein domizilierte Bank und untersteht der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Liechtenstein, www.fma-li.li

VP Bank AG	Aeulestrasse 6 · 9490 Vaduz · Liechtenstein T +423 235 66 55 · F +423 235 65 00 info@vpbank.com · www.vpbank.com MwSt.-Nr. 51.263 · Reg.-Nr. FL-0001.007.080-0
VP Bank (Schweiz) AG	Talstrasse 59 · 8001 Zürich · Schweiz T +41 44 226 24 24 · F +41 44 226 25 24 · info.ch@vpbank.com
VP Bank (Luxembourg) SA	26, Avenue de la Liberté · L-1930 Luxembourg · Luxembourg T +352 404 770-1 · F +352 481 117 · info.lu@vpbank.com
VP Bank (BVI) Ltd	VP Bank House · 156 Main Street · Postfach 2341 Road Town · Tortola VG1110 · Britische Jungferninseln T +1 284 494 11 00 · F +1 284 494 11 44 · info.bvi@vpbank.com
VP Bank (Singapore) Ltd	8 Marina View · #27-03 Asia Square Tower 1 Singapur 018960 · Singapur T +65 6305 0050 · F +65 6305 0051 · info.sg@vpbank.com
VP Wealth Management (Hong Kong) Ltd	33/F · Suite 3305 · Two Exchange Square 8 Connaught Place · Central · Hongkong T +852 3628 99 00 · F +852 3628 99 11 · info.hkwm@vpbank.com
VP Bank AG Repräsentanz Hongkong	33/F · Suite 3305 · Two Exchange Square 8 Connaught Place · Central · Hongkong T +852 3628 99 99 · F +852 3628 99 11 · info.hk@vpbank.com
VP Bank (Schweiz) AG Repräsentanz Moskau	World Trade Center · Office building 2 · Entrance 7 · 5 th Floor · Office 511 12 Krasnopresnenskaya Embankment · 123610 Moskau · Russische Föderation T +7 495 967 00 95 · F +7 495 967 00 98 · info.ru@vpbank.com
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA	26, Avenue de la Liberté · L-1930 Luxembourg · Luxembourg T +352 404 770-297 · F +352 404 770-283 fundclients-lux@vpbank.com · www.vpfundsolutions.com
VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG	Aeulestrasse 6 · 9490 Vaduz · Liechtenstein T +423 235 67 67 · F +423 235 67 77 fundsetup@vpbank.com · www.vpfundsolutions.com

VP Bank AG
Aeulestrasse 6 · 9490 Vaduz · Liechtenstein
T +423 235 66 55 · F +423 235 65 00 · info@vpbank.com · www.vpbank.com